

Das novellierte Weiterbildungsgesetz - Frequently Asked Questions

Stand: 15. Januar 2024

1. Qualitätsmanagement (§ 2 WbG)

Durch die verpflichtende Einführung eines externen Qualitätsmanagementsystems sollen die Professionalität und Qualität der nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten Bildungsangebote sichtbar werden. Mit Inkrafttreten des novellierten WbG müssen daher Einrichtungen der Weiterbildung gemäß § 2 Abs. 3 WbG ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nachweisen, das von dem für Weiterbildung zuständigen Ministerium anerkannt ist.

- a) Um welche Zertifikate handelt es sich?
- b) Stimmen diese Zertifikate mit denen, die nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz anerkannt sind, überein?

Antwort:

zu a) Die anerkannten oder ihnen gleichgestellte Zertifizierungen sind von dem zuständigen Ministerium zu veröffentlichen. Eine aktuelle Liste dieser Zertifikate finden Sie hier:

https://mkw.nrw/system/files/media/document/file/liste_zertifikate_wbg.pdf

zu b) Mit Ausnahme der „Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung“ (AZAV) werden alle gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) anerkannten Gütesiegel auch gem. § 2 Abs. 3 WbG anerkannt. Da der Schwerpunkt der AZAV auf einer beruflichen Qualifizierung liegt, ist eine WbG-Anerkennung hier nur in Verbindung mit einem anderen Zertifikat (wie beispielsweise ISO, LQW, EFQM, Gütesiegelverbund e.V. etc.) möglich.

2. Barrierefreiheit (§ 2 Abs. 6 WbG)

Im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) § 4 Absatz 1 Satz 2 heißt es: „Barrierefreiheit ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen.“ Die Einrichtungen sollen damit in geeigneter Weise über die Barrierefreiheit ihrer Bildungsveranstaltungen informieren. Ziel ist es, insbesondere Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit der Teilhabe zu geben.

- Welche Informationen sollen zur Barrierefreiheit gegeben werden?

Antwort: Es bestehen keine über diese Regelungen des BGG hinausgehende Verpflichtungen.

- Hält die Agentur Barrierefrei NRW www.ab-nrw.de entsprechende Informationen/Service für die Weiterbildungseinrichtungen vor?

Antwort: Die Agentur für Barrierefreiheit hat unter www.ab-nrw.de umfassendes Material zu verschiedenen Fragestellungen zusammengestellt, Umsetzungstipps, Checklisten und detaillierte Fachinformationen eingestellt, um verschiedenste Barrieren zu identifizieren und abbauen zu können.

3. Lehrgänge zum Nachholen von Schulabschlüssen an VHS und WbG-anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung (§ 6 WbG)

- Können auch Einrichtungen in anderer Trägerschaft und Volkshochschulen, die bisher keine Schulabschlusskurse durchgeführt haben, zukünftig Schulabschlusskurse gefördert bekommen?

Antwort: Ja. Die § 6-WbG-Lehrgänge müssen von der zuständigen Bezirksregierung genehmigt werden. Die Verordnung für das Weiterbildungsgesetz (Weiterbildungsverordnung – VO WbG) regelt den Inhalt, die Durchschnittsbeträge, das Verfahren einschließlich Antragsfristen für die nach der Prüfungsordnung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) durchgeführten hauptberuflich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunden.

- In welcher Höhe?

Antwort: Der Durchschnittsbetrag beträgt für die nebenberuflich bzw. nebenamtlich pädagogisch durchgeführte Unterrichtsstunde für Volkshochschulen 41,- Euro und 66,50 Euro für eine hauptberuflich bzw. hauptamtlich durchgeführte Unterrichtsstunde sowie 25,60 Euro für die nebenberuflich pädagogisch durchgeführte Unterrichtsstunde für Einrichtungen in anderer Trägerschaft und 39,90 Euro für eine hauptberuflich bzw. hauptamtlich durchgeführte Unterrichtsstunde.

- Wie erfolgt die Beantragung der sozialpädagogischen Maßnahmen und der zielgruppenspezifischen Angebote (Vorkurse) im Zweiten Bildungsweg (ZBW)? Von welcher Berechnungsgrundlage geht man aus?

Antwort: Nach der neuen Weiterbildungsverordnung können die nach der Prüfungsordnung PO-SI-WbG vorgesehenen Mindestvolumina der Lehrgänge um bis zu 20 Prozent überschritten und für zusätzliche sozialpädagogische Maßnahmen eingesetzt werden. Die Mindestvolumina sind in § 5 der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) geregelt. Dieses darf nicht ausgeweitet werden. Die Einrichtungen melden - wie bisher - jährlich bis zum 15. Juli der zuständigen Bezirksregierung ihre Bedarfe an Unterrichtsstunden. Nachmeldungen sind bis zum 31. August eines jeden Jahres möglich. Zusätzlich ist neben den nun förderfähigen Vorkursen auch auf die ESF-finanzierten Kurse hinzuweisen, die durch ihre erwerbsweltliche Orientierung neben längeren Schulabschlusskursen auch flankierende Kurse ermöglichen.

- Welche Qualifikation benötigen die sozialpädagogischen Fachkräfte (Einstellungsvoraussetzungen)?

Antwort: Für die sozialpädagogische Tätigkeit wird ein abgeschlossenes Studium (Minimum: Bachelor) in Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit benötigt. Es geht darum, die Qualität pädagogischer Mitarbeit zu gewährleisten.

4. Nach § 22 Abs. 4 Satz 3 WbG können Bildungsveranstaltungen auch online-gestützt stattfinden.

- Welche online Formate können anerkannt werden?

Antwort: Bildungsveranstaltungen eines Kursprogramms können auch online-gestützt stattfinden. Diese können bei der Erfüllung des Leistungsumfangs berücksichtigt werden, insofern diese web-basiert über Plattformen wie beispielsweise WebWeaver, Zoom oder die vhs.Cloud abgehalten werden und es sich um eine synchrone Wissensvermittlung handelt und ein entsprechender Umfang beispielsweise durch Screenshots nachweisbar ist. Hier ist auch vor dem Hintergrund von Datenschutz und Datensparsamkeit ein aufwandärmeres Verfahren – vergleichbar zu der Nachweisführung analog durchgeführter Bildungsleistungen beispielsweise über Anmelde Listen möglich.

- Gilt dies auch für den Unterricht zum Nachholen von Schulabschlüssen?

Antwort: Ja. Sie können bei der Abrechnung der PO-SI-WbG Mittel berücksichtigt werden, wenn sie web-basiert über Plattformen wie beispielsweise WebWeaver, Zoom oder die vhs.Cloud abgehalten werden und es sich um eine synchrone Wissensvermittlung handelt und ein entsprechender Umfang beispielsweise durch Screenshots nachweisbar ist.

5. Stellenförderung (§ 7 WbG)

- Können nur die Stellen gefördert werden, die mit hauptamtlich bzw. hauptberuflich pädagogischen Mitarbeitenden besetzt sind oder können auch sonstige Mitarbeiter, die zur personellen Grundausstattung gehören, gefördert werden?

Antwort: Das novellierte WbG unterstützt die Träger über die bessere Finanzierung der hauptamtlich bzw. hauptberuflich pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Durch die neue Fördersystematik wird damit auch die Professionalität und die Qualität der Bildungsangebote gestärkt. Sonstige Beschäftigte werden nicht gefördert.

- Warum werden im neuen Weiterbildungsgesetz die unterschiedlichen Fördersätze bei Volkshochschulen und Einrichtungen in anderer Trägerschaft bei HpM-Stellen fortgeführt?

Antwort: Das Gutachten von Prof. Dr. Bogumil hat empfohlen, die Systematik bei der Unterscheidung der Volkshochschulen und Einrichtungen in anderer Trägerschaft beizubehalten, weil diese die Grundversorgung mit Bildungsangeboten durch die kommunale Pflichtaufgabe sicherstellen. Auch im novellierten WbG haben Volkshochschulen weiterhin die kommunale Pflichtaufgabe. Daraus ergeben sich die weiterhin unterschiedlichen Förderansätze bei den HpM-Stellen.

6. Unterschiedsbetrag (§ 8 WbG)

Bei einigen Einrichtungen entsteht zukünftig ein „Unterschiedsbetrag“ nach § 8 WbG.

- Wofür wird der Unterschiedsbetrag eingesetzt und wie erfolgt der Nachweis?

Antwort: Der Unterschiedsbetrag kann eingesetzt werden für

- a) zusätzliches pädagogisches Personal
- b) die Finanzierung von Unterrichtsstunden nach § 22 Abs. 4 WbG
- c) pädagogisch-didaktische Maßnahmen
- d) die Fortbildung der Lehrenden.

Als Nachweis gilt eine Bestätigung der Einrichtung gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 WbG, dass dieser Unterschiedsbetrag gemäß § 8 Abs. 2 WbG entsprechend eingesetzt wurde. Einzelprüfungen finden dann statt, wenn dies aus Anlass eines Einzelfalls zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich erscheint. Sie können auch auf Wunsch des Trägers durchgeführt werden.

- Unterliegen der Unterschiedsbetrag und der zugesicherte HpM-Ansatz der versprochenen Dynamisierung?

Antwort: Ja. Die Dynamisierung ist in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten.

- Behält eine Einrichtung diesen Unterschiedsbetrag auch für die Zukunft?

Antwort: Ja. Der Unterschiedsbetrag ergibt sich aus der Umstellung der Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz a.F. und dem reformierten Weiterbildungsgesetz 2022. Er wird im Jahr 2022 festgesetzt.

7. Dynamisierung der Landesförderung

- Bleibt die Dynamisierung bestehen? Im Gesetz findet sich keine entsprechende Regelung.

Antwort: Ja. Die Dynamisierung ist in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten.

8. Finanzierung von Einrichtungen in anderer Trägerschaft (§ 16 WbG)

Das Land gewährt Einrichtungen in anderer Trägerschaft einen Zuschuss zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75% besetzten Stelle.

- Beziehen sich die 75% auf den Beschäftigungszeitraum im Jahr oder den Beschäftigungsanteil?
Antwort: Wie bisher auch gilt: Eine entsprechende Beschäftigung liegt vor, wenn der Beschäftigungsanteil mindestens 75 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der für den Träger geltenden tarif- bzw. dienstlichen Regelungen entspricht
- Soweit eine Stelle zu mehr als 75% besetzt ist, kann die Differenz zu einer weiteren Stelle addiert werden?
Antwort: Nein. § 16 Abs. 2 WbG sieht vor, dass eine Stelle gefördert wird, wenn sie mind. im Umfang von 75% besetzt ist. Ein nicht besetzter Stellenanteil kann auch im novellierten WbG nicht mit weiteren nicht besetzten Stellenanteilen zu einer weiteren geförderten Stelle zusammengefasst werden. Eine Person kann nicht auf mehrere Stellen verteilt werden.

9. Förderung von Einrichtungen der politischen Bildung (§ 16 a WbG)

Anerkannte Einrichtungen der politischen Bildung erhalten über das novellierte WbG eine besondere Förderung.

- Was ändert sich für diese Einrichtungen bei der Zuweisung dieser bisherigen Ermessensmittel?
Antwort: Anerkannte Einrichtungen der politischen Bildung haben nun einen Rechtsanspruch auf eine zusätzliche Förderung für Angebote der politischen Bildung. Diese werden ab 2022 über die zuständigen Bezirksregierungen pauschaliert zugewiesen. Spezifische (Nach-)Fragen der politischen Bildung können natürlich weiterhin mit den bekannten Ansprechpersonen in der Landeszentrale für politische Bildung erörtert werden.

10. Entwicklungspauschale (§ 18 WbG)

- Können bei der Entwicklungspauschale auch Personalkosten in Anrechnung gebracht werden?

Antwort: Es können die Sach- und Personalkosten in Anrechnung gebracht werden, die für die Maßnahmen entstanden sind, klar abgrenzbar und für die Durchführung erforderlich waren. Das eingesetzte Personal muss den durchgeführten Maßnahmen bzw. der erbrachten Leistung konkret und nachweisbar zugerechnet werden können und nicht bereits im Rahmen der WbG-Förderung finanziert worden sein. Auf den Internetseiten der Bewilligungsbehörden steht ein einheitliches Formular für einen Sachbericht zum Nachweis über die eingesetzten Mittel zur Verfügung (s. Formular „Sachbericht Entwicklungspauschale“, 3.2).

- Bekommen neu anerkannte Weiterbildungseinrichtungen auch die Entwicklungspauschale?

Antwort: Ja, jedoch erst ab Beginn der Förderung gem. § 16 Abs. 6 WbG.

- Wird die Entwicklungspauschale bei Kooperationen je Einrichtung oder für den Kooperationsverbund gesamt berechnet?

Antwort: Die Entwicklungspauschale wird bei Kooperationen je Einrichtung berechnet, sofern jede Einrichtung auch die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 2 Z. 2 erfüllt.

Der Höchstförderbetrag für Kooperationsverbände wurde/ wird in einem gemeinsamen Bescheid festgesetzt. Der Kooperationsverbund stellt einen gemeinsamen Antrag und legt fest, wer den Antrag stellt und den Verwendungsnachweis führt.

- Wie berechnet sich die mögliche Höhe der Entwicklungspauschale?

Antwort: Der Zuschuss für die Entwicklungspauschale beträgt ab dem 1. Januar 2022 zweieinhalb Prozent des für jede Einrichtung möglichen Höchstförderbetrags, mindestens aber 5.000 Euro je anerkannter Einrichtung. Ab dem 1. Januar 2023 erhöht sich die mögliche Entwicklungspauschale auf fünf Prozent des für jede Einrichtung möglichen Höchstförderbetrages 2021, mindestens aber 10.000 Euro je Einrichtung.

- Eine geplante Maßnahme kann doch nicht umgesetzt werden. Kann die Pauschale für eine abweichende Maßnahme genutzt werden?

Antwort: Grundsätzlich kann eine Maßnahme angepasst oder verändert werden. Dies ist der Bezirksregierung anzuzeigen.

- Welche Maßnahmen sind förderfähig? Gibt es einen Beispielskatalog?

Antwort: Die Entwicklungspauschale soll die Entwicklung und Erprobung von **Bildungsmaßnahmen** ermöglichen. § 17 WbG gibt vor, die Einrichtungen darin zu unterstützen, auf aktuelle gesellschaftliche und strukturelle Herausforderungen zu reagieren. Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen beispielsweise offene Angebote, die Entwicklung und Förderung neuer Zugänge, eine stärker sozialräumliche Ausrichtung der Angebote, um neue oder bisher nicht erreichte Zielgruppen anzusprechen.

Einen guten Überblick bildet der Sachbericht. Er führt folgende förderfähigen Maßnahmenbereiche auf:

- Offene Angebote
- Entwicklung/ Förderung neuer Zugänge
- Aufsuchende Bildung
- Regionale Vernetzung
- Sozialräumliche Ausrichtung
- Digitale Angebote

In dem Zusammenhang ist auch auf den One-Pager „Entwicklungspauschale“ zu verweisen.

11. Innovationsfonds (§ 19 WbG) - ab 01.01.2023

- Mittel aus dem Innovationsfonds nach § 19 WbG werden im Wettbewerbsverfahren für Projekte i.S.d. § 17 WbG vergeben. Können gemäß § 19 Abs. 3 WbG nur neue Projekte mit bis zu 50.000,00 Euro gefördert werden?

Antwort: Ja. Einzelheiten der Förderung werden in Fördergrundsätzen veröffentlicht.

- Wer die Entwicklungspauschale nach § 18 WbG bereits für Maßnahmen nach § 17 WbG erhält, darf für dasselbe Projekt keine Förderung nach § 19 WbG für den Innovationsfonds erhalten?

Antwort: Das ist zutreffend.

- Kann eine Einrichtung neben der Entwicklungspauschale auch den Innovationsfonds in Anspruch nehmen?

Antwort: Ja, das ist möglich. Der Innovationsfonds will einrichtungs- und trägerübergreifend Innovationen fördern. Die Entwicklungspauschale richtet sich dagegen an die Einrichtung selbst, der es damit ermöglicht wird, Angebote zu entwickeln und zu erproben, neue Zugänge zu entwickeln, offene Angebote anzubieten etc.

12. Berichtswesen (§ 26 WbG)

- Kann man schon etwas über das zukünftige Berichtswesen sagen? Wird sich der Bildungsbericht in Bezug auf die verlangten Zahlen in Zukunft ändern?

Antwort: Das Berichtswesen ist in § 26 WbG nun gesetzlich verankert. Die Dateneingabe ist damit verpflichtend. Die vorgesehenen Angaben beziehen sich auf den erprobten und den Einrichtungen bereits bekannten Erfassungsbogen. Das bisherige Berichtswesen kann fortgeschrieben werden. Es liegt im gemeinsamen

Interesse, die Leistung der Weiterbildung auch im Vergleich bestehender Zahlenreihen öffentlich sichtbar zu machen.

Einzelne neue Merkmale können bei Bedarf im Berichtswesen eingeführt werden. Das neue WbG regelt aber auch, dass in diesem Fall gleichzeitig andere Merkmale ausgesetzt werden, um den Erhebungsaufwand nicht zu erweitern. Änderungen werden auch in Zukunft im Vorfeld mit der Weiterbildungslandschaft abgestimmt.

13. Antragstellung und Nachweisführung WbG

- Wie erfolgt die Mittelbeantragung nach dem novellierten WbG?
Antwort: Die Antragstellung erfolgt über **einen** Antrag, um die Verwaltungsaufwände bei allen Beteiligten niedrig zu halten. Bei der Entwicklungspauschale gibt die Einrichtung im Vorfeld an, für welche Maßnahmen sie diese Mittel beantragt. Die Mittel aus dem Innovationsfonds, die Mittel für die nachholenden Schulabschlüsse und die Maßnahmen für die regionale Bildungsentwicklung müssen gesondert beantragt werden.
- Wie erfolgt der Nachweis?
Antwort: Für die Nachweisführung der WbG-Mittel sind Angaben über die für die Landesförderung maßgeblichen besetzten Stellen und eine Bestätigung, dass der Unterschiedsbetrag weiterbildungsbezogen eingesetzt wird, beizufügen. Im Übrigen ist auf § 22 WbG hinzuweisen.
 Der Nachweis für die im Rahmen der Entwicklungspauschale eingesetzten Mittel erfolgt durch einen Sachbericht. Die erforderlichen Formulare finden Sie auf den Internetseiten der zuständigen Bezirksregierungen.

14. Landeskinderklausel

- Bleibt die Landeskinderklausel bestehen und wie wird ihre Einhaltung ggf. nachgewiesen?
Antwort: Die bisherige sogenannte „Landeskinderklausel“ ist im novellierten Gesetz allgemeiner formuliert. Das ist vor allem bei rein digital durchgeführten Bildungsangeboten relevant. Angebote der vom Land geförderten Weiterbildung richten sich an Personen, die in Nordrhein-Westfalen wohnen oder arbeiten. Es geht nicht darum, überwiegend überregional agierende Bildungsanbieter zu fördern.

15. **Bildungsveranstaltungen**

Zur Durchführung einer Bildungsveranstaltung gehören nach § 22 Absatz 4 WbG auch die mit Planung, Konzeption, Umsetzung der nach dem WbG geförderten Angebote verbundenen pädagogisch-didaktischen Aufgaben.

- Wie sollen diese Konzeptions- und Planungstätigkeiten nachgewiesen werden?
Antwort: Die Vorbereitungszeit ist pauschal auf bis zu 20 % festgelegt worden. Entsprechend der Zielsetzung des novellierten WbG ist dafür kein Einzelnachweis erforderlich. Eine kostenaufwändige örtliche Prüfung, die sich auf den Geschäftsbetrieb der Einrichtung bezieht, findet nicht statt. Einzelprüfungen sind nur dann angezeigt, wenn dies aus Anlass eines Einzelfalls zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich scheint. Sie sollte beispielsweise dann erfolgen, wenn die Angaben als unverhältnismäßig bzw. nicht plausibel erscheinen. Sie kann auch auf Wunsch einer Einrichtung bzw. eines Trägers stattfinden. Die Einrichtung hat entsprechende Belege vorzuhalten.

16. **Welche Formate kultureller Bildung sind förderfähig? Führungen in Museen, Stadtführungen, Kurse zum Erlernen von Musikinstrumenten oder künstlerischen Techniken?**

Antwort: Das neue WbG bezieht Angebote der kulturellen Bildung, auch Kreativkurse ein. Sie sind wichtig, weil sie niedrigschwellig sind, Menschen an Bildung heranführen und damit eine sinnvolle Gestaltung ihres Lebens möglich machen. Das neue Weiterbildungsgesetz stellt klar, dass es sich um Angebote von besonderem gesellschaftlichen Interesse handelt. Neue Formate sind möglich, wenn es sich um Formen organisierten Lernens handeln. Zudem ist es erklärtes Ziel des neuen Gesetzes, dass die Einrichtungen der Weiterbildung ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen erbringen.

17. **Was muss für eine evtl. Prüfung vor Ort vorliegen?**

Antwort: Die Träger und die Einrichtungen sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Zuschusses erforderlichen Nachweise zu erbringen. Das sind insbesondere Belege zu den durchgeführten Bildungsveranstaltungen, Verträge mit Personal bzw. Lehrkräften oder Abrechnungen mit Teilnehmenden.

18. **Landesweiterbildungsbeirat (§ 25 WbG)**

- Wie sieht die Organisation und Arbeitsweise des Landesweiterbildungsbeirats aus und inwiefern werden dessen Empfehlungen in die allgemeine Arbeit mit aufgenommen?

Antwort: Die neue Weiterbildungsverordnung enthält auch Regelungen zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben des Landesweiterbildungsbeirats. Danach berät der Landesweiterbildungsbeirat die Landesregierung in allen Fragen der allgemeinen Weiterbildung und erarbeitet u.a. auch Empfehlungen.

- Wie erklärt sich die Zusammensetzung des Landesweiterbildungsbeirates?

Antwort: Es war erklärtes gemeinsames Ziel, ein Beratungsgremium zu konstituieren, das die verschiedenen Akteure repräsentiert. Neben der Wissenschaft, der betroffenen Ministerien, der Verbraucherzentrale werden die Träger und Landesorganisationen der Weiterbildung vertreten sein.